

Antrag

der Abgeordneten Dr. Konstantin von Notz, Beate Müller-Gemmeke, Kerstin Andreae, Volker Beck (Köln), Ingrid Hönlinger, Memet Kilic, Sven-Christian Kindler, Jerzy Montag, Brigitte Pothmer, Elisabeth Scharfenberg, Maria Klein-Schmeink, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

ELENA – Meldepflicht aufheben und Daten der Beschäftigten löschen

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. umgehend eine gesetzliche Regelung vorzulegen, welche
 - a) die bestehenden Meldepflichten der Arbeitgeber nach § 97 Absatz 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) mit sofortiger Wirkung aufhebt und
 - b) die Löschung sämtlicher bislang gemeldeter personenbezogener Daten vorsieht sowie
2. umgehend Rechtsklarheit für alle Beteiligten des ELENA-Verfahrens zu schaffen, ob, und wenn ja, in welchem Umfang und in welcher Form das ELENA-Verfahren fortgeführt werden soll;
3. im Falle, dass die Bundesregierung beabsichtigt, das ELENA-Verfahren fortzuführen, umgehend und konkret darzulegen,
 - a) auf welche Weise ein kostenmäßig für alle Beteiligten vertretbarer und unbürokratischer Wirkbetrieb erreicht werden kann und
 - b) auf welche Weise die Bundesregierung einen verfassungsrechtlich zulässigen Betrieb des ELENA-Verfahrens sicherstellt, bei dem Datensparsamkeit garantiert wird und es zu keiner weiteren Absenkung der notwendigen Datensicherheitsstandards kommt.

Berlin, den 12. April 2011

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA) befindet sich seit Anfang 2010 im teilweisen Wirkbetrieb. Insbesondere die Arbeitgeber kommen derzeit ihrer gesetzlichen Einmeldepflicht nach. Bereits im Oktober 2010 lagen bei der Zentralen Sammelstelle (ZSS) die Daten von über 30 Millionen Beschäftigten mit insgesamt 283 Millionen Datensätzen vor, das entspricht ca. 83 Prozent der möglichen einsendenden Stellen. Der Koalitionsausschuss der Regierungsfractionen hat am 18. November 2010 festgelegt, dass der Beginn der Datenabrufe durch Behörden gesetzlich von 2012 auf 2014 verschoben werden soll. Hierfür dürften die völlig aus dem Ruder gelaufenen Kosten und der massive Widerstand von Kommunen, von Unternehmerseite sowie von Datenschützern maßgeblich gewesen sein. Gegen das ELENA-Verfahren sind zudem Klagen beim Bundesverfassungsgericht anhängig. Mit der Aussetzung des Wirkbetriebes verschärft sich aber die ohnehin verfassungsrechtlich höchst problematische Tatsache, dass ein gewaltiger Vorratsdatenspeicher mit zum Teil sehr sensitiven Daten von sämtlichen Beschäftigten in der Bundesrepublik Deutschland entsteht, der zumindest bis 2014, also für bis zu vier Jahre völlig funktionslos bleibt und zu keinerlei konkreten Zwecken vorgehalten wird. Für den Beschluss der Bundesregierung aus dem November 2010 liegt bis heute keine gesetzliche Regelung vor. Bis zu einer möglichen Gesetzesänderung bleibt es deshalb bei der jetzigen Regelung des ELENA-Verfahrensgesetzes. Danach sind alle Arbeitgeber und Dienstherren seit 1. Januar 2010 im Rahmen des Verfahrens ELENA gemäß § 97 Absatz 1 SGB IV verpflichtet, der ZSS für jeden Beschäftigten, Beamten oder Richter monatlich gleichzeitig mit der Entgeltabrechnung eine Meldung zu erstatten, welche die Daten enthält, die in die erfassten Nachweise (§ 95 Absatz 1) aufzunehmen sind.

Zu Nummer 1a

Die sofortige Aufhebung der Meldepflichten der Arbeitgeber ist die zwingende Konsequenz aus dem Beschluss der Bundesregierung, den Wirkbetrieb des ELENA-Verfahrens in Form von Behördenabrufen mindestens bis 2014 auszusetzen. Gegenstand dieses Moratoriums sind Verarbeitungen personenbezogener Daten und Informationen von über 30 Millionen Beschäftigten, die dem Schutzgehalt des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung unterfallen. Mit der Entscheidung zur Aussetzung des Verfahrens für einen derart langen Zeitraum entfällt jegliche Rechtfertigung für die Beibehaltung der Übermittlungspflicht, weil ansonsten ohne hinreichenden Grund eine Gefährdung der Integrität und Vertraulichkeit der Daten von Millionen von Beschäftigten in Kauf genommen würde.

Zu Nummer 1b

Die sofortige Pflicht zur Löschung der Datenbestände ergibt sich aus zwei Gründen: Zum einen fehlt es für die weitere Vorhaltung der eingemeldeten Daten an einer tragfähigen Rechtsgrundlage. Denn es fehlt – mindestens noch bis 2014 – an dem die Speicherung legitimierenden Zweck des Einsatzes des ELENA-Verfahrens für Auskünfte, Bescheinigungen und Nachweise nach § 95 Absatz 1 SGB IV. Folgerichtig kommt deshalb das allgemeine datenschutzrechtliche Gebot zur Löschung unzulässig gespeicherter Daten gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesdatenschutzgesetzes zur Anwendung. Zum anderen ergibt sich die Pflicht zur Löschung der vorhandenen Datenbestände aus der gegenwärtig bestehenden und offenbar auf unbestimmte Zeit weiter andauernden Unmöglichkeit der Zentralen Sammelstelle, dem verfassungsrechtlich verbürgten (BVerfGE 65, S. 1 ff.) und einfachgesetzlich in § 103 Absatz 4 SGB IV festgeschriebenen Auskunftsrecht der Bürgerinnen und Bürger nachkommen zu können. Damit aber besteht für die betroffenen Beschäftigten keine hinreichende

Möglichkeit, die Richtigkeit der von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern eingemeldeten Daten selbst überprüfen zu können. In der Folge fehlt es an der erforderlichen Transparenz der Datenverarbeitung und somit an einer zentralen Voraussetzung für die gesetzlich vorgeschriebene selbstbestimmte Wahrnehmung der Datenschutzrechte.

Zu Nummer 2

Auch wenn durch die sofortige Umsetzung von Punkt 1. dem drohenden Verdikt der Verfassungswidrigkeit des bereits angelaufenen ELENA-Verfahrens zumindest in Teilen begegnet werden kann, bedarf es gleichwohl einer umgehenden und abschließenden Entscheidung über die Zukunft von ELENA insgesamt, um Planungssicherheit für alle Beteiligten zu erreichen und die weiteren Kosten für die Steuerzahler so gering als möglich zu halten.

Zu Nummer 3a

Nach allen bislang vorliegenden Bewertungen der voraussichtlichen Kosten (z. B. Gutachten des Normenkontrollrates vom 13. September 2010) bestehen erhebliche Zweifel, ob das mit dem ELENA-Verfahren von Beginn angestrebte Ziel von Kostenersparnissen bei Behörden sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern noch erreicht werden kann, ohne grundlegende Veränderungen des Verfahrens vorzunehmen. Sollte die Bundesregierung entgegen aller Bedenken gleichwohl am derzeitigen ELENA-Verfahren festhalten wollen, bedürfte es zumindest umgehend der Vorlage einer transparenten Kalkulation, welche Veränderungen des Verfahrens mit welchen Kostenfolgen in Betracht gezogen werden.

Zu Nummer 3b

Gegen die Einführung des ELENA-Verfahrens bestehen weiterhin ganz erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, die auch vor dem Hintergrund der Aufnahme des teilweisen Wirkbetriebes neue Nahrung erhalten haben (vgl. den Jahresbericht 2010 des Berliner Datenschutzbeauftragten, S. 58 ff.; ferner Tätigkeitsbericht 2011 des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein, S. 48 ff.).

Angesichts der Vielzahl der beteiligten Stellen und der zugriffsberechtigten Personen, denen grundsätzlich der gesamte Bestand bundesdeutscher Beschäftigendaten offen steht, sowie der fehlenden überzeugenden Überprüfung der Identität durch Signaturverfahren bestehen erhebliche Missbrauchsrisiken. Teilweise werden ganze Berufsgruppen (z. B. Beamte) eingemeldet, obwohl bei ihnen von vornherein klar ist, dass es in der Regel zu keiner Nutzung ihrer Daten kommen wird. Dementsprechend liegt es nahe, zur Bewertung der Zulässigkeit des ELENA-Verfahrens auch die Grundsätze des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vorratsdatenspeicherung vom 2. März 2010 heranzuziehen. Vor diesem Hintergrund bestehen bereits gegen die derzeitige gesetzliche Umsetzung grundlegende – auch verfassungsrechtliche – Bedenken. Auch eine weitere Herabsetzung von Sicherheitsvorkehrungen, welche zum Schutz der Integrität und Vertraulichkeit des Datenbestandes festgelegt werden müssen, würde erst Recht die Verfassungswidrigkeit des ELENA-Verfahrens nach sich ziehen.

